

Disclaimer:

Trotz sorgfältiger Prüfung und Erstellung des Vertragsmusters bleibt eine Haftung des Bayerischen Blasmusikverbandes / Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V. für die Verwendung des Mustertextes ausgeschlossen. Durch die Verwendung des Musters wird eine umfassende rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzt. Insbesondere die Frage, ob tatsächlich ein selbstständiges Vertragsverhältnis oder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt, beurteilt sich nicht nur nach der Vertragsgestaltung, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall. Zudem ist die Rechtsprechung in stetigem Wandel. Eine rechtliche Beratung erfolgt durch das zur Verfügung stellen des Textmusters nicht. Das Dokument hat den Stand 20.06.2012 und wird nicht laufend aktualisiert. Deshalb kann für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Dokuments keine Gewähr übernommen werden.

ENTWURF

Dirigentenvertrag

zwischen

.....

und

.....

(Verein)

Präambel

Beim folgenden Vertrag handelt es sich um einen Dienstvertrag auf selbständiger Basis. Die Parteien dieses Vertrags wollen kein Arbeitsverhältnis begründen. Der Dirigent wird seine Tätigkeit in wirtschaftlicher und weisungsfreier Unabhängigkeit ausüben, damit er in der Lage ist, sein persönliches und fachliches Engagement einzubringen, zu verbessern und das musikalische Niveau des Vereins zu steigern.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Dirigent übernimmt in nebenberuflicher Tätigkeit als Selbstständiger die musikalische Leitung und damit die Verantwortung für die musikalische Arbeit in diesem Orchester. Es wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine diesbezüglichen Kenntnisse bei der Ausführung der ihm übertragenen Ausgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, dass mit dem Orchester des Vereins bestmögliche Leistungen erzielt werden.

§ 2 Durchführung des Vertrags

1. In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung seiner Tätigkeit ist der Dirigent völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Vereins Folge zu leisten.
2. Der Dirigent wird regelmäßige Orchesterproben durchführen und leiten. Den Ort und den Zeitpunkt der Orchesterproben legen die Parteien einvernehmlich fest.
3. Der Dirigent wird in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Verein und seinen Mitgliedern das Orchester für die Teilnahme an Konzerten, Orchesterveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen blasmusikalischen Auftritten musikalisch vorbereiten und die blasmusikalische Darbietung leiten.
4. Der Dirigent hat mit der Durchführung der regelmäßigen Proben und der ihm übertragenen Orchesterleitung die Aufgabe, den ihm bekannten Leistungsstand des Vereins insgesamt nicht nur zu erhalten, sondern ihn aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrungen zu steigern.

§ 3 Rechtsstellung des Dirigenten – Vertretung – andere Auftraggeber

1. Der Dirigent führt seine Arbeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Dirigenten in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Der Dirigent unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in den Betrieb und die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden.
2. Der Dirigent sollte seine Dirigententätigkeit möglichst in eigener Person bringen. Dies gilt für Orchesterproben wie für Konzerte, Vereinsveranstaltungen oder sonstige Auftritte der Kapelle. In Verhinderungsfällen kann er sich auf seine eigenen Kosten auch der Hilfe eines Vertreters bedienen, soweit er dessen persönliche und fachliche Qualifikation zur Erfüllung des Vertrages sicherstellt und ihm gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrages auferlegt.
3. Der Dirigent hat das Recht, auch für andere Auftraggeber als Dirigent tätig zu werden. Er unterliegt insoweit keinen Ausschließlichkeitsbindungen oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Verein, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern verpflichtet sich der Dirigent, über alle ihm bekannt gewordenen und bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vereins, über vereinsinterne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch fort, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet ist.

§ 5 Honorar

1. Für seine Tätigkeit erhält der Dirigent folgendes Honorar:

- a) € x je Orchesterprobe
- b) € x je Satzprobe
- c) € x für jede musikalische Veranstaltung in x
- d) € x für jeden musikalischen Auftritt außerhalb x

2. Reisekosten vom Wohnort des Dirigenten zum Ort der Orchesterprobe werden nicht erstattet. Reisekosten zu Auftritten außerhalb sind mit dem Honorar nach d) abgegolten.

3. Der Dirigent berechnet sein Honorar monatlich an den Verein zzgl. evtl. gesetzlicher MwSt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen auf das vom Dirigenten benannte Konto zu überweisen.

4. Der Dirigent ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer, ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Verein übernimmt keine Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge. Der Dirigent ist für die Abführung eventueller Beiträge selbst verantwortlich. Sozialleistungen wie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle und bei Feiertagen werden nicht erbracht. Es besteht kein Anspruch auf Urlaub.

5. Der Verein weist den Dirigenten darauf hin, dass er die Steuerbefreiungen des § 3 Nr. 26 EStG bei dem für ihn zuständigen Finanzamt geltend machen kann, sofern dafür die Voraussetzungen vorliegen. In diesem Fall verpflichtet sich der Dirigent, die Geltendmachung der Steuerbefreiung für die Übungsleiterpauschale gegenüber dem Verein einmal pro Kalenderjahr schriftlich zu bestätigen.

6. Der Dirigent wird zudem darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Dirigent in Kenntnis dieser gesetzlichen Regelungen, dass er in gleicher Weise für einen anderen Musikverein tätig ist und als freiberuflicher Dirigent unternehmerisch am Markt auftritt, um weitere Auftraggeber zu gewinnen. 7.. Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Dirigenten aus. Sollte rechtskräftig etwas anderes festgestellt werden, so haben beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Dirigentenvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 6 Besondere Rechte des Dirigenten

1. Der Dirigent ist zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, General- und Mitgliederversammlungen u.a.), soweit er hierzu vom Verein eingeladen wird, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Soweit der Dirigent daran teilnimmt, ist der ihm hieraus entstehende Aufwand mit der Zahlung des Honorars nach § 4 abgegolten.

2. Für die Durchführung der Orchesterproben, die Vorbereitung von Konzerten oder sonstigen blasmusikalischen Veranstaltungen u.ä. schlägt der Dirigent dem Verein die geeignete Orchesterliteratur vor. Er besorgt, soweit deren Anschaffung erforderlich ist, nach Rücksprache mit dem Vorstand und mit dessen vorheriger Zustimmung für die zu erwartenden Kosten die entsprechenden Noten in der nach der Größe und Besetzung des Orchesters erforderlichen Stückzahl auf Rechnung des Vereins.

§ 7 Kündigung

1. Dieser Dirigentenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. Das Recht einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund steht den Parteien uneingeschränkt zu. 3. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Kündigende hat den Nachweis des Zugangs der Kündigung beim Kündigungsadressaten zu führen.

§ 8 Schriftform und salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

_____, den _____

Dirigent

Verein....., vertreten durch den Vorstand
.....